

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Niedere Börde

- Sondernutzungssatzung -

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 (3) Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814), in Verbindung mit §§ 18 ff. Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA 1993, S. 334) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492, 520) sowie § 8 Abs. 1 und Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.05.2013 (BGBl. I S. 1388) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedere Börde am 25.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet.
- (2) Zur Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen im Sinne von § 2 Abs. 2 StrG LSA und § 1 Abs. 4 FStrG.

§ 2

Erlaubnispflichtige Sondernutzung

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch). Die Benutzung von Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, erteilt sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde.
- (3) Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen insbesondere die in der Anlage 1 dieser Satzung geregelten Sondernutzungen der Straßen.
- (4) Nach anderen gesetzlichen oder ortsrechtlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen bleiben unberührt.
- (5) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Erker, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, Vordächer, wenn sie nicht mehr als (0,6 m) in einen Gehweg hineinragen;

- b) das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen; diese Tätigkeiten sind vor Beginn der Gemeinde anzuzeigen;
 - c) behördliche genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen;
 - d) alle vorübergehenden Benutzungsarten der Straßen durch Anlieger, wie z. B. eine Lagerung von Hausbrand, Umzugsgut, Kohle, Holz und Baumaterial oder sonstigen Materialien auf dem Gehweg bis zum Einbruch der Dunkelheit sowie deren Transport zum/vom anliegenden Grundstück und das Be- und Entladen von Fahrzeugen aller Art. Für Fahrbahnen und Radwege trifft diese erlaubnisfreie Sondernutzung nicht zu;
 - e) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste u.ä. Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.
- (2) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen Maßnahmen der Feuerwehr, der Polizei sowie Maßnahmen im Rahmen der Straßeninstandhaltung, des Straßenwinterdienstes und Katastrophenschutzes.
 - (3) Abfallbehälter (Restmülltonne, Biotonne, Gelbe Tonne, Blaue Tonne) dürfen frühestens am Vorabend des Tages der Abholung sowie Sperrmüll am Tag vor bzw. am Tag der Abholung erlaubnisfrei abgestellt werden.
 - (4) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere des Verkehrs, dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
 - (5) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 4

Anbringen von Wahlwerbung und Plakaten

- (1) Das Anbringen von Wahlsichtwerbung für die Europa-, Bundes-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie auch die übrige Plakatierung bedarf der Erlaubnis.
- (2) Jede Wahlsichtwerbung ist in einem Zeitraum von höchstens drei Monaten vor dem Wahltag bzw. ab dem Stichtag für die Zulassung von Wahlvorschlägen zulässig und ist spätestens eine Woche nach dem Wahltag auf eigene Kosten zu entfernen.
- (3) Jeder Partei und Wählergruppierung wird ein Sockel von fünf von Hundert der bereitstehenden Stellplätze zur Verfügung gestellt. Die Verteilung der übrigen Stellplätze erfolgt nach der Bedeutung der Partei und Wählergruppierung, insbesondere unter Berücksichtigung der letzten Wahlergebnisse. Bei der Verteilung ist jedoch der Grundsatz der Chancengleichheit der kleineren Parteien und Wahlgruppierungen im Verhältnis zu den größeren Parteien und Wahlgruppierungen zu berücksichtigen. Dieser ist ausreichend berücksichtigt soweit die größte Partei und Wählergruppierung nicht mehr als das Vier- bis Fünffache an Stellplätzen erhält.
- (4) Die verwendeten Plakate dürfen eine Größe von DIN A1 nicht überschreiten und nur an Lichtmasten in einer Höhe von mindestens 2,20 m, gemessen zwischen Unterkante des Plakates und dem Straßenkörper, angebracht werden. Für das Anbringen ist nicht rostendes Befestigungsmaterial aus Plaste zu verwenden. Bei feuerverzinkten Lichtmasten ist die Verzinkung durch geeignete Mittel vor Beschädigung zu schützen. Pro Lichtmast darf jeweils nur ein Plakat oder Doppelplakat (beide Plakate in derselben Höhe) insgesamt angebracht sein. Jede Partei und Wählergruppierung darf nur unter Beachtung des Satzes 4 allenfalls an jedem zweiten Laternenmasten plakätieren.

- (5) Zur Fahrbahnbegrenzung ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m einzuhalten (Abstand zwischen Plakataußenkante und äußerer Fahrbahnbegrenzung). An Kreuzungspunkten ist ein Mindestabstand von 40 m, gemessen vom Schnittpunkt der Fahrbahnkanten, einzuhalten.
Die Plakate dürfen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (z. B. Lichtsignalanlagen) nicht verdecken und dürfen das Lichtraumprofil nicht einschränken.
Die Behinderung des Fahrzeugverkehrs in jeder Form ist unzulässig. Fußgängerinnen und Fußgänger dürfen nicht übermäßig behindert werden.
- (6) Das Anbringen von Wahlwerbung und Plakaten ist unzulässig
- im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen,
 - vor Bahnüberübergängen,
 - am Innenrand von Kurven,
 - an Lichtmasten mit Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen,
 - an Bestandteilen des Straßenkörpers (z.B. Brücken, Pfeilern, Stützmauern) sowie an Bäumen im Straßenraum.
- (7) Politische Parteien, Wählergruppierungen und Einzelbewerber sowie auch die übrigen Erlaubnisnehmer einer Plakatierung haben die Wahlsichtwerbung und Plakate ständig zu kontrollieren, zu warten und beschädigte oder heruntergerissene Plakate unverzüglich zu entfernen.
- (8) Die Absätze 1 bis 7 gelten auch:
- bei Volksinitiativen während der Dauer der Sammlung von Unterschriften,
 - bei Volksbegehren während der Dauer der Eintragsfrist,
 - Volksentscheiden sechs Wochen unmittelbar vor dem Abstimmungstag, nicht jedoch am Abstimmungstag selbst.

§ 5 Erlaubnisantrag

- (1) Erlaubnisanträge sind schriftlich mindestens 2 Wochen vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung mit Angaben über Art, Dauer, Standort der Sondernutzung sowie die Größe der benötigten Straßenfläche bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Eine Sondernutzung der Straßen ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt wurde.
- (3) Werden mit der Sondernutzung Einschränkungen bzw. Sperrungen des öffentlichen Verkehrsraumes erforderlich, muss der Antrag darüber hinaus Angaben über
- notwendige Sicherungsmaßnahmen und
 - einen Plan über notwendige Beschilderung enthalten.
- (4) Wird gleichzeitig durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden.

§ 6 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis der Sondernutzung der Straßen erfolgt nur auf Zeit oder auf Widerruf. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (2) Die erteilte Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Zeitablauf, Verzicht oder Änderung der Widmung der Straßen.
- (3) Die Erweiterung, Änderung sowie die Übertragung der Erlaubnis auf Dritte ist erlaubnispflichtig.

§ 7 Erlaubnisversagung und Widerruf

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, dem Schutze des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer straßenbezogener Belange der Vorrang gegenüber den Interessen des Antragstellers gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
 - b) die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;
 - c) die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
 - d) zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.
- (3) Der Widerruf einer erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn
 - a) nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung fortfallen;
 - b) der Erlaubnisnehmer die Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt,
 - c) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet.

§ 8 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Die Sondernutzungsanlagen oder sonstige zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände sind von den Erlaubnisnehmern so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entsprechen sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass von diesen keine Gefahr für die Verkehrsfläche und die Bürger besteht, niemand belästigt bzw. behindert wird oder Schädigungen eintreten können. Er hat insbesondere die von ihm aufgestellten Einrichtungen und die

zur Verfügung gestellte Fläche sauber und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

- (2) Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast.
- (3) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Erlaubnisnehmer seine Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände auf seine Kosten zu verändern.
- (4) Der Erlaubnisnehmer trägt alle Kosten, die der Gemeinde durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Gemeinde angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (5) Der Erlaubnisnehmer hat Sondernutzungsanlagen oder sonstige zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände so zu entrichten, dass der ungehinderte Zugang zur Straße und deren eingebauten Vorrichtungen, wie Leitungen, Hydranten, Abflussschächel, Kabel-, Heizungs-, Revisionsschächel u. ä. jederzeit möglich ist, gegebenenfalls hat er diesen Zustand entsprechend herzustellen. Die Kosten dafür trägt der Erlaubnisnehmer. Soweit bei der Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich wird, müssen die Arbeiten so vorgenommen werden, dass jede Beschädigung des Straßenkörpers, der Wege und Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen und der Versorgungs- und Kanalleitungen sowie deren Lageänderung vermieden wird.
- (6) Die zur Regelung des Verkehrs oder zum Schutze der Bürger angebrachten Schilder dürfen weder entfernt, noch beschädigt oder gar unkenntlich gemacht werden.
- (7) Arbeiten auf den Straßen dürfen nicht durch vom Erlaubnisnehmer aufgestellte Anlagen eingeschränkt oder behindert werden.
- (8) Kommt der Erlaubnisnehmer einer der ihm obliegenden Verpflichtungen nicht nach, ist die Gemeinde befugt, die zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Die daraus eventuell entstehenden Kosten trägt der Erlaubnisnehmer.

§ 9

Beseitigungspflicht

- (1) Mit dem Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis durch Fristablauf oder nach freiwilligem Verzicht auf die Ausübung der Sondernutzung oder bei Widerruf sowie unerlaubter Sondernutzung hat der Erlaubnisnehmer soweit durch die Gemeinde oder die Satzung keine andere Beseitigungsfrist festgesetzt wurde, unverzüglich die Sondernutzungsanlagen oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände zu beseitigen und die Straße, soweit erforderlich, zu reinigen. Der frühere Zustand der Straße ist wieder herzustellen. Die Gemeinde kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dieses zu geschehen hat.
- (2) Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Vorschrift kann die Gemeinde nach vorheriger schriftlicher Androhung mit angemessener Fristsetzung und nach Ablauf dieser Frist Zwangsgeld festsetzen oder die vorgeschriebene Handlung auf Kosten des Pflichtigen selbst vornehmen oder durch einen von ihr Beauftragten ausführen lassen.

§ 10 Haftung

- (1) Der Erlaubnisgeber übernimmt mit der Vergabe der Fläche keinerlei Haftung, insbesondere nicht für anfallende Schäden an den Einrichtungen der Erlaubnisnehmer durch:
 - a) Sturm, Feuer, Blitzschlag, Unwetter u. a. durch Naturkatastrophen bedingte Schäden;
 - b) böswillige Zerstörung durch Dritte.
- (2) Der Erlaubnisgeber haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Anlagen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Einrichtungen ergeben.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die aus seiner Sondernutzung entstehenden Schäden, insbesondere für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig beantragte Sondernutzungen. Er haftet auch dafür, dass die Verkehrssicherheit durch die Ausübung der Sondernutzung nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten aus der Sondernutzung erhoben werden können. Die Gemeinde kann den Nachweis des Abschlusses einer ausreichenden Haftpflichtversicherung bzw. die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen.
- (5) Mehrere Erlaubnisnehmer haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei einer auf Widerruf erteilten Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer im Falle des Widerrufs keinen Schadenersatzanspruch. Das Gleiche gilt bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße bzw. wenn von der Erlaubnis nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht werden kann.

§ 11 Gebühren

- (1) Für Sondernutzungen werden Gebühren grundsätzlich nur nach Maßgabe des dieser Satzung als Anlage 1 beiliegenden Tarifes erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1).
- (3) Bruchteile werden
 - a) von Monaten nach Tagen;
 - b) vom Jahr nach Monatenberechnet. Die Tagesgebühr beträgt bei einer Monatsgebühr 1/30 der Gebühr.
- (4) Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.
Ist die sich ergebende Gebühr geringer als die im Gebührentarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (5) Ist eine Sondernutzung im Gebührenverzeichnis nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Verzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine vergleichbare Sondernutzung, bemisst sich die Gebühr nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.

§ 12 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht:
 - a) für Sondernutzungen auf Zeit bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 15. Januar;
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war mit Inkrafttreten der Satzung. Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
 - d) bei Sondernutzungen, für die eine förmliche Erlaubnis nicht erteilt wurde, mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind 10 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens finden Anwendung.

Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, sonst mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist mit diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist.

§ 13 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle der unerlaubten Sondernutzung ist Gebührensschuldner, wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

§ 14 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

§ 15 Gebührenbefreiung, Ermäßigung, Erlass, Stundung

- (1) Von der Entrichtung der Gebühr sind ganz oder teilweise befreit:
 - a) Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand;
 - b) Sondernutzungen der Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, soweit die Sondernutzung ausschließlich und unmittelbar religiösen Zwecken dient;
 - c) Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar sozialen, karitativen oder gemeinnützigen Zwecken dienen;

- d) Sondernutzungen für Wahlwerbung politischer Parteien, Wählergruppierungen und Einzelbewerber im Rahmen der Kommunalwahl.
- (2) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebühr ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für diesen bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Gebühr ermäßigen oder erlassen, wenn
 - a) die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt;
 - b) diese mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.
- (4) Den Nachweis hat in den Abs. 1 bis 3 jeweils der Erlaubnisnehmer zu erbringen.

§ 16 Verwaltungsgebühren

Das Recht, für die Erteilung oder Ablehnung einer Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt. Für die Erhebung von Verwaltungsgebühren findet § 15 entsprechende Anwendung.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

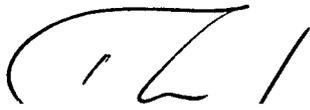
- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 Abs. 3 Abfallbehälter oder Sperrmüll abstellt;
 - b) der Vorschrift des § 4 Abs. 1 zuwiderhandelt;
 - c) entgegen § 4 Abs. 2 Wahlsichtwerbung nicht entfernt;
 - d) entgegen § 4 Abs. 2, 3, 4, 5 und 6 Wahlsichtwerbung / Plakate anbringt;
 - e) entgegen § 4 Abs. 7 Wahlsichtwerbung nicht kontrolliert, wartet oder entfernt;
 - f) entgegen § 6 Abs. 2 Sondernutzungsanlagen oder sonstige zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände errichtet oder unterhält;
 - g) einer nach § 6 Abs. 1 erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt;
 - h) entgegen § 8 Abs. 1, 5 und 6 Sondernutzungsanlagen oder sonstige zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält;
 - i) entgegen § 9 Abs. 1 den früheren Zustand der Straße nicht wiederherstellt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € gem. § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung geahndet werden.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen der Gemeinde Nedere Börde vom 26.05.2005 in der Fassung vom

02.06.2008 und die Sondernutzungsgebührensatzung vom 26.09.2005 sowie die Anlage 1 zu dieser Satzung, bezeichnet als Gebührenverzeichnis außer Kraft.

Niedere Börde, 26.06.2013



Tholotowsky
Bürgermeisterin



Veröffentlichungsvermerk:

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Niedere Börde (Sondernutzungssatzung) wurde im Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde, 8. Jahrgang, Nr. 6/2 am 02.07.2013 veröffentlicht.

**Anlage 1 zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Niedere Börde
- Sondernutzungssatzung -**

I. Gebührenverzeichnis

Lfd.-Nr.	Art der Sondernutzung	Bemesungsgrundlage	Bemesungszeitraum	Benutzungsgebühr	Mindestgebühr
1.	Baustelleneinrichtungen, z. B. Baubuden, Gerüste, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten mit und ohne Bauzaun von mehr als 24 Stunden	je m ² beanspruchter Verkehrsflächen	monatlich	0,80 €	5,00 €
2.	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden	je m ² beanspruchter Verkehrsflächen	monatlich	1,50 €	5,00 €
3.	Warenauslagen, Angebots-/Verkaufsstände, Verkaufswagen und Imbissstände die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden	je m ² Ansichtsfläche	monatlich	5,00 €	5,00 €
4.	Nicht vorübergehende Ablagerung/Lagerung von Hausbrand, Umzugsgut, Kohle, Holz und Baumaterial/Baustoffen oder sonstigen Materialien im öffentlichen Straßenbereich	je m ² Ansichtsfläche	täglich	0,50 €	5,00 €
5.	Werbeanlagen aller Art, z.B. Schilder, Firmierungen, Schaukästen, Vitrinen, Plakatsäulen und -tafeln und Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über den Erdboden und mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen sowie Aufsteller an der Stätte der Leistung (z.B.Kundenstopper)	je m ² beanspruchter Verkehrsflächen	monatlich	5,00 €	5,00 €
6.	Anbringen von Plakaten	je m ² Ansichtsfläche	monatlich	0,80 €	5,00 €
7.	Anbringen von Plakaten zum Zwecke der Wahlwerbung	je m ² Ansichtsfläche	monatlich	0,65 €	5,00 €
8.	Aufgraben öffentlicher Straße / Inanspruchnahme des Straßenraumes für Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum	je m ² Ansichtsfläche	monatlich	1,00 €	20,00 €

Lfd.-Nr.	Art der Sondernutzung	Bemes-sungs-grundlage	Bemes-sungszeitraum	Benutzungs-gebühr	Mindest-gebühr
9.	Container bzw. Absetzmulden für Bauschutt von mehr als 24 Stunden (ausgenommen sind Wertstoffcontainer zur Sammlung von Glas, Schuhen, Altkleidern)	je m ² beanspruchter Verkehrsflächen	monatlich	0,20 €	5,00 €
10.	Altkleidercontainer, Schuhcontainer bis maximal 2 m ² Aufstellfläche	je m ² beanspruchter Verkehrsflächen	jährlich	150,00 €	
11.	Weihnachtsbaumhandel je Stand	je m ² beanspruchter Verkehrsflächen	jährlich	0,80 €	5,00 €
12.	Nutzung öffentlicher Verkehrsfläche für Umzugsfahrzeuge	je m ² beanspruchter Verkehrsflächen	monatlich	0,80 €	5,00 €
13.	Baustellenzufahrten Grundstückseinfahrten- und -ausfahrten sofern es keine genehmigungsfreie Erstzufahrt zum Grundstück ist, Erweiterungen, zusätzliche Ein- und Ausfahrten, Baustellenzufahrten	je m ² beanspruchter Verkehrsflächen	wöchentlich auch bei tageweiser Nutzung	5,00 €	5,00 €
14.	Tribünen	je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	täglich	0,10 €	5,00 €